Beilage 379/1998 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht
des Ausschusses für Finanzen
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Jagdabgabegesetz geändert wird
(Oö. Jagdabgabegesetz-Novelle 1999)

/Landtagsdirektion: L - 254/1 - XXV/

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes:

1. Auf Grund der gewonnenen Erfahrungen aus der Vollzugspraxis sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nunmehr auch Pirsch-, Abschuss- und ähnliche das Jagdrecht verwertende Verträge von der Abgabenpflicht erfasst werden und die Berechnung des Jagdwertes bei Nichtverpachtung des Jagdrechtes grundsätzlich nach den in diesen Verträgen vereinbarten Entgelten erfolgen.

Nur in dem Fall, dass die Summe der sich aus diesen Verträgen ergebenden Entgelte einen geringeren Jagdwert ergibt als den Jagdwert, welcher sich auf Grund der Berechnung nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften ergibt, darf dieser als Mindestwert nicht unterschritten werden.

2. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

2. Kompetenzgrundlagen:

Die Jagdabgabe ist gemäß § 14 Abs. 1 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 1997, Art. 65 BGBl. Nr. 201/1996, eine ausschließliche Landes(Gemeinde)abgabe. Für die Jagdabgabe gilt daher § 8 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996, wonach die ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben durch die Landesgesetzgebung geregelt werden. Die Landesgesetzgebung ist gemäß § 8 Abs. 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 auch zuständig, die Jagdabgabe als ausschließliche Landesabgabe dem Land vorzubehalten.

3. Finanzielle Auswirkungen:

In Oberösterreich gab es zum Ende des Jagdjahres 1996/97 (31. März 1997) 291 nichtverpachtete Eigenjagden mit einer Gesamtfläche von 181.442 Hektar.

Davon sind rund 50 %, das sind etwa 91.000 Hektar, in Form von Pirsch- oder Abschussverträgen verwertet. Diese privatrechtlichen Übereinkommen übertragen nicht sämtliche Befugnisse und Verpflichtungen, die gemäß § 1 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz den Inhalt des Jagdrechts bilden, sodass man von einer Verpachtung des Jagdrechts nicht sprechen kann.

Nach der derzeitigen Rechtslage kann nur bei den verpachteten Jagdrechten die 30%ige Jagdabgabe nach dem im Vertrag vereinbarten Jagdpachtschilling berechnet werden, alle übrigen Eigenjagden - egal ob diese in Eigenregie geführt oder in der gewinnbringenden Form von Pirsch- oder Abschussverträgen verwertet werden - müssen nach den Durchschnittshektarwerten der jeweils angrenzenden

Genossenschaftsjagden berechnet werden.

Da für Eigenjagdgebiete (zumeist Hochwildreviere) auf Grund der höheren Attraktivität wesentlich höhere Pachtpreise als für Genossenschaftsjagdgebiete erzielt werden können, trachten immer mehr Verpächter, ihre Jagdrechte nicht mehr zu verpachten, sondern in der gewinnbringenderen und obendrein abgabenschonenderen Art und Weise zu verwerten.

Die Jagdabgabe erbringt für das Land Oberösterreich derzeit rund 15 Millionen Schilling Abgabenertrag. Der durch die vorgenannte Form der Verwertung des Jagdrechts dem Land Oberösterreich jährlich entstehende Einnahmenausfall von rund 5 Millionen Schilling soll durch diese Novelle ausgeglichen werden.

Den derzeit etwa 1.000 bestehenden Verträgen stehen nach dieser Novelle etwa doppelt so viele Verträge für eine Abgabenbemessung gegenüber.

Trotz erhöhter Aktenbearbeitung ist lediglich mit einem Kostenmehraufwand von etwa 250.000 Schilling pro Jahr zu rechnen. Vermutlich kann mit dem derzeitigen Personalstand das Auslangen gefunden werden, weil 20 Wochenstunden an Personalkapazität durch den Wegfall der Landesabgabe für Lustbarkeiten (Landesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Landesabgabe für Lustbarkeiten aufgehoben wird, LGBl. Nr. 12/1998) freigeworden sind.

4. EU-Konformität:

Dieser Gesetzentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 3 Abs. 2 zweiter Satz):

Da das Oö. Jagdabgabegesetz von Nebenleistungen zum Jagdpachtschilling spricht, dürfen nur solche Leistungen des Pächters in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, die ein Entgelt für die Überlassung der Jagdausübung darstellen, wobei dies ungeachtet des gewählten Titels gilt. Überdies fordert das Oö. Jagdabgabegesetz, daß die Nebenleistungen des Pächters dem Verpächter zu erbringen sind; das bedeutet, dass nur solche Leistungen des Pächters für die Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage in Betracht kommen, welche das Vermögen des Verpächters vermehren. Da bisher der Begriff der Nebenleistungen nicht exakt festgelegt war, erfolgt nunmehr auf Grund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. März 1972, Zl. 2013/71-7, eine Klarstellung dahingehend, dass Geld- und Naturalleistungen, welche bereits auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten sind, nicht als Nebenleistungen gelten und somit auch bei der Berechnung des Jagdwertes nicht heranzuziehen sind.

Zu Art. I Z. 2 (§ 3 Abs. 2a):

Die Intention des Landesgesetzgebers besteht darin, dass sogenannte "Pirsch- und Abschußverträge" den Pachtverträgen abgabenrechtlich gleichgehalten werden sollen, um Abgabenumgehungen und damit Mindereinnahmen an Jagdabgabe für das Land Oberösterreich durch derartige Verträge hintanzuhalten. Die derzeitige gesetzliche Regelung enthält terminologisch als Grundlage für die Berechnung des Jagdwertes nur den Begriff des Pachtvertrages.

Die Erwähnung der Pirsch-, Abschuss- und ähnlichen Verträge dient dazu, die Berechnung des Jagdwertes auch bei den solcherart bezeichneten bzw. diesbezüglich abgeschlossenen Verträgen ausdrücklich in der gesetzlich

vorgeschriebenen Form vornehmen zu können, da auch diese das Jagdrecht verwerten.

Zu Art. I Z. 3 und 4 (§ 3 Abs. 3 und 4):

Diese Absätze werden - als Folge des neuen § 3 Abs. 2a - dahingehend ergänzt, dass deren Anwendung nunmehr auch das Nichtvorhandensein von Pirsch-, Abschuss- oder ähnlichen Verträgen, die das Jagdrecht verwerten, voraussetzt.

Zu Art. I Z. 5 (§ 3 Abs. 4a):

Diese Regelung zielt darauf ab, dass der Jagdwert bei einem nicht verpachteten Jagdrecht jedenfalls die Höhe bei Berechnung des Jagdwertes nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen der Abs. 3 bzw. 4, also anhand des Jagdwertes der angrenzenden Genossenschaftsjagd(en), erreicht, falls die Summe der sich aus Pirsch-, Abschuss- oder ähnlichen das Jagdrecht verwertenden Verträgen ergebenden Entgelte einen geringeren Jagdwert ergibt.

Zu Art. 1 Z. 6 (§ 3 Abs. 5):

§ 3 Abs. 5 in der bisherigen Fasssung regelte den Fall der Berechnung des Jagdwertes, wenn beide bisher die Grundlage der Abgabenberechnung bildenden Formen der Verwertung des Jagdrechtes (das Jagdrecht wird nur für einen Teil des Eigenjagdgebietes verpachtet, im übrigen erfolgt die Verwertung durch Selbstverwaltung) in einem Eigenjagdgebiet nebeneinander bestehen.

Auf Grund der Einbeziehung von Pirsch-, Abschuss- und ähnlichen das Jagdrecht verwertenden Verträgen erfolgt eine Neufassung des Abs. 5 in der Weise, dass in jenen Fällen, in denen keine Verwertung des Jagdrechtes in Eigenjagdgebieten in lediglich einer der gesetzlich vorgesehenen Formen erfolgt, der Jagdwert aus der Summe der Jagdwerte der einzelnen Teile zu errechnen ist. Die Berechnung des Jagdwertes der einzelnen Teile erfolgt dabei nach den Vorschriften über die Berechnung des Jagdwertes der jeweiligen Verwertungsform, also für den Teil des Eigenjagdgebietes, in welchem das Jagdrecht durch Verpachtung verwertet wird, gemäß § 3 Abs. 2, für den Teil, in welchem das Jagdrecht in Form von Pirsch-, Abschuss- und ähnlichen Verträgen verwertet wird, gemäß § 3 Abs. 2a, und für jenen Teil, in welchem Selbstverwaltung erfolgt, gemäß § 3 Abs. 3 und 4.

Zu Art. I Z. 7 (§ 4):

Die Abgabenbehörde benötigt zur Abgabenbemessung bzw. -berechnung Kenntnis über zustande gekommene Verträge, die für ein oder mehrere Jagdjahr(e) abgeschlossen wurden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, i.d.F. LGBl. Nr. 28/1993 beginnt das Jagdjahr am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres; die Jagdabgabe ist für das Jagdjahr zu entrichten.

Die jeweilige Terminisierung bis 31. Mai bewirkt die ökonomische und verwaltungstechnische Vereinfachung, dass die Vorlage der vertraglichen Änderungen für das abgelaufene Jagdjahr jeweils in einem mit der Vorlage der Pirsch-, Abschuss- oder ähnlichen das Jagdrecht verwertenden Verträge für das laufende Jagdjahr erfolgen kann.

Bei Verträgen, welche auf mehrere Jagdjahre abgeschlossen werden, genügt die einmalige Vorlage (Erstvorlage) an die Abgabenbehörde, soweit sich vertragliche Änderungen im Jagdjahr nicht ergeben. Diese Verträge sind daher nicht jedes Jahr von neuem der Abgabenbehörde vorzulegen.

Die Regelung des Abs. 2, Änderungen des Jagdwertes bis zu 5 % innerhalb eines bestimmten Zeitraumes für eine Neubemessung des Jagdwertes

unberücksichtigt zu lassen**,** wird im Sinn einer erhöhten Abgabengerechtigkeit durch einen fixen Betrag ersetzt.

Zu Art. II:

Artikel II Abs. 1 enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes ist ident mit dem Beginn des Jagdjahres, da ein früherer Zeitpunkt laufende Abgabenverfahren beeinträchtigen und administrative Mehraufwändungen bedingen würde.

Abs. 2 stellt klar, daß die Vorschreibung der Jagdabgabe für das am 31. März 1999 endende Jagdjahr noch nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen hat. Insbesondere sind daher auch Änderungen in Pirsch-, Abschuss- oder ähnlichen das Jagdrecht verwertenden Verträgen, die sich in diesem Jagdjahr ergeben, der Abgabenbehörde im Sinn des neuen § 4 Abs. 1 noch nicht bekanntzugeben.

Der Ausschuss für Finanzen beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Jagdabgabegesetz geändert wird (Oö. Jagdabgabegesetz-Novelle 1999), beschließen.

Linz, am 24. November 1998

Sigl	Weixelbaumer
Obmann	Berichterstatter

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Jagdabgabegesetz geändert wird
(Oö. Jagdabgabegesetz-Novelle 1999)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Jagdabgabegesetz, LGBl. Nr. 10/1967, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 30/1984 wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Als Nebenleistungen gelten alle vom Pächter an den Verpächter zu erbringenden Geld- und Naturalleistungen, die nicht auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten sind."

2. Nach § 3 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Bei Nichtverpachtung des Jagdrechtes sind - vorbehaltlich des Abs. 4a - unter dem Jagdwert die in Pirsch-, Abschuss- oder ähnlichen das Jagdrecht verwertenden Verträgen vereinbarten Entgelte zusätzlich des Wertes aller zu erbringenden Nebenleistungen zu verstehen."

3. § 3 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Ist das Jagdrecht nicht verpachtet und bestehen keine Pirsch-, Abschuss- oder ähnliche das Jagdrecht verwertende Verträge, so ist der Jagdwert im Sinn des Abs. 1 anhand des Jagdwertes der angrenzenden Genossenschaftsjagden, deren Jagdrecht verpachtet ist, zu errechnen."

4. § 3 Abs. 4 erster Satz lautet:

"Grenzt an ein Jagdgebiet, dessen Jagdrecht nicht verpachtet ist und für das keine Pirsch-, Abschuss- oder ähnliche das Jagdrecht verwertende Verträge bestehen, nur eine Genossenschaftsjagd, deren Jagdrecht verpachtet ist, so ist der Jagdwert dieses Jagdgebietes im Sinn des Abs. 3 auf Grund des

ermittelten durchschnittlichen Hektarwertes dieser Genossenschaftsjagd zu errechnen."

5. Nach § 3 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Ergibt sich auf Grund der in den Pirsch-, Abschuss- oder ähnlichen das Jagdrecht verwertenden Verträgen vereinbarten Entgelte eine geringere Höhe des Jagdwertes als bei einer Berechnung nach den Abs. 3 oder 4, gilt als Jagdwert der nach den Abs. 3 oder 4 berechnete höhere Jagdwert."

6. § 3 Abs. 5 lautet:

"(5) Wird ein Eigenjagdgebiet in Teilen verwertet, so bestimmt sich der Jagdwert des Eigenjagdgebietes aus der Summe der Jagdwerte der einzelnen Teile, wobei die Berechnung der jeweiligen Jagdwerte nach den Abs. 2 bis 4a zu erfolgen hat."

7. § 4 lautet:

"§ 4

Bemessung und Fälligkeit

(1) Pachtverträge sowie Pirsch-, Abschuss- oder ähnliche das Jagdrecht verwertende Verträge, die sich auf das laufende Jagdjahr beziehen, sind vom Abgabepflichtigen der Abgabenbehörde in Kopie bis 31. Mai des Jagdjahres vorzulegen. Soweit sich vertragliche Änderungen im Jagdjahr ergeben, sind diese in Kopie der Abgabenbehörde bis 31. Mai des folgenden Jagdjahres vorzulegen.

(2) Bemessungsgrundlage ist der am 1. Juni des Jagdjahres, für das die Bemessung erfolgt, gegebene Jagdwert. Ändert sich dieser Jagdwert bis zum folgenden 31. März um mehr als 1.000 Schilling, so ist die Jagdabgabe für das abgelaufene Jagdjahr nach dem am 31. März gegebenen Jagdwert neu zu bemessen."

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. April 1999 in Kraft.

(2) Die Vorschreibung der Jagdabgabe gemäß den Bestimmungen dieses Landesgesetzes erfolgt erstmals für das am 1. April 1999 beginnende Jagdjahr.